

Satzung

des

**Deutschen Roten Kreuzes
Landesverband Hamburg e. V.**

**Die Satzung wurde von der Landesversammlung des
DRK Landesverbandes Hamburg e. V.
am 12. Dezember 2011 beschlossen,
geändert durch Beschlussfassung der Landesversammlung des
DRK Landesverbandes Hamburg e. V. am 14. Dezember 2022.**

(Anmerkung: die männliche Schreibweise gilt synonym
für die weibliche Schreibweise)

Gliederung

Präambel

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt

Verbandliche Ordnung

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 7 Territorialitätsprinzip
- § 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund
- § 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände

Dritter Abschnitt

Organisation

- § 11 Organe
- § 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung
- § 13 Aufgaben der Landesversammlung
- § 14 Durchführung der Landesversammlung
- § 15 unbesetzt
- § 16 unbesetzt
- § 17 unbesetzt
- § 18 Präsidium
- § 19 Aufgaben des Präsidiums

- § 20 Der Präsident
- § 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 22 Vorsitzender des Vorstandes
- § 23 Aufgaben des Vorstandes
- § 24 Verbandsgeschäftsführung Land
- § 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land
- § 26 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land
- § 27 Landesgeschäftsstelle
- § 28 Fach- und Sonderausschüsse
- § 29 Der Konventionsbeauftragte

Vierter Abschnitt
Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

- § 30 Wirtschaftsführung
- § 31 Gemeinnützigkeit

Fünfter Abschnitt
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

- § 32 Ordnungsmaßnahmen
- § 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
- § 34 Schiedsgericht

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 35 Auflösung
- § 36 Teilunwirksamkeit
- § 37 Inkrafttreten

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.
- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (Bundesverband). Der Landesverband Hamburg ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landes Hamburg.
- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Landesverbandes Hamburg und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Landesverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30) folgende Aufgaben:
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen, z. B. durch Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Mitwirkung in der Katastrophenhilfe/Auslandshilfe des Deutschen Roten Kreuzes sowie z. B. durch Ausbildungsmaßnahmen für die Fach- und Führungskräfte der Gliederungen des Roten Kreuzes in Hamburg und z. B. die Vorhaltung von Material für den Zivil- und Katastrophenschutz;
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben, z. B. durch die medizinische, sanitätsdienstliche, betreuungsdienstliche sowie rettungsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen jeglicher Art zu Lande, zu Wasser und aus der Luft;
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt, der Bildung und der Erziehung, insbesondere für Familien, alte Menschen, Kranke, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge, Migranten und Wohnungslose z. B. durch Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e. V. sowie durch Koordination und fachliche Begleitung der Gliederungen des Roten Kreuzes in Hamburg;
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Beratung und Durchführung von Veranstaltungen für die Gliederungen des Roten Kreuzes in Hamburg;
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, z. B. durch Patenschaften mit ausländischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und deren Gliederungen;
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände, z. B. durch die Veranstaltung von Fachtagungen, Bildung von Arbeitskreisen und Koordination von Aufgaben;
 - Verantwortung für die Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten, z. B. durch die Koordination von Blutspendeterminen und Öffentlichkeitsarbeit;
 - Suchdienst und Familienzusammenführung, z. B. durch die Betreuung von Kriegsgefangenen und Mitwirkung bei der Familienzusammenführung sowie bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen im Rahmen

des Suchdienstes und Tätigkeit als amtliches Auskunftsbüro nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen;

- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung, Rettungs- und Sanitätsdienste) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe, z. B. durch Schwimmausbildung der Bevölkerung und Koordination von Sanitätsdiensten jeglicher Art;
- Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege sowie Kranken- und Altenpflege, z. B. durch Beratung und Durchführung von Fachveranstaltungen für die Gliederungen des Roten Kreuzes in Hamburg;
- Heranführung der Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes im Jugendrotkreuz, z. B. durch Aus- und Fortbildung von Kreis- und Gruppenleitern und deren pädagogische Begleitung sowie durch die Ausrichtung kind- und jugendgerechter Veranstaltungen und durch den Schulsanitätsdienst;
- Gesellschaftliche und kulturelle Integration von alten, kranken, gebrechlichen und Menschen mit Behinderungen, z. B. durch Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e. V. und der Hamburgischen Pflegegesellschaft e. V.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, z. B. durch Informationsveranstaltungen und Kurse für die Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb des Roten Kreuzes und in Schulen und sonstigen Einrichtungen sowie durch Verbreitung entsprechender Schriften;
- Förderung des Rot-Kreuz-Gedankens in den Schulen und sonstigen Einrichtungen;
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen, z. B. in Rahmen des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen;
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

(3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. wirbt für Rotkreuzaufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben nach Absprache mit den Mitgliedsverbänden Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Landesverbandes sind:
- a) die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Kreisverbände;
 - b) gemeinnützige Organisationen, deren Aufgaben denen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechen (korporative Mitglieder);
 - c) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben (Ehrenmitglieder).

Mitglieder gemäß b) können durch Beschluss der Landesversammlung als Mitglied aufgenommen werden. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen; § 10 gilt für diese Organisationen nicht. Die Landesversammlung beschließt, wie viele Stimmen diesen Mitgliedern zugeteilt werden.

Mitglieder gemäß c) können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden.

- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der ordentlichen Bundesversammlung am 19.11.22, geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V., neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.12.2011, geht den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsverbände vor.
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung).
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Die Wahl des jeweiligen Vorstandsmodells (hauptamtlicher, gemischter und ehrenamtlicher Vorstand) bleibt den Mitgliedsverbänden überlassen. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.
- (6) Die Kreisverbände und deren Mitgliedsverbände führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Kreisverbände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes.

- (7) Persönliche Mitgliedschaften bestehen auf der Ebene der Kreisverbände und Ortsvereine und des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Gliederungen. Die Mitgliedsrechte und -pflichten (insbesondere das aktive und passive Wahlrecht) regeln sich nach den Satzungen dieser Verbände und den Ordnungen der Gemeinschaften.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 a) und b) können ihre Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz Landesverband Hamburg e. V. zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 32 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
- c.) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss nach Buchstabe a) - c) entscheidet die Landesversammlung. Sie kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Erlischt die Mitgliedschaft, kann der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes einstweilige Regelungen treffen.

- (9) Ein Mitgliedsverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (10) Verliert ein Mitglied oder sonstige Organisation oder Einrichtung die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat es/sie sein/ihr gesamtes Vermögen unter Angabe eines Vermögensstatus demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter wäre. Die Pflicht zur Vermögensübertragung besteht erst nach rechtskräftiger Entscheidung des Schiedsgerichtes gem. § 34 dieser Satzung in einem gegen die Aberkennung von Namens- und Zeichenrecht geführten Schiedsgerichtsverfahren und nach rechtskräftigem Abschluss eines etwaigen Verfahrens nach § 1059 ZPO.

§ 4

Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Landesverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages - der Hilfe nach dem

Maß der Not. Der Landesverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Gemeinschaften sind:
 - die Bereitschaften,
 - das Jugendrotkreuz,
 - die Wasserwacht,
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Dies gilt nicht für die Vertreterin der Schwesternschaften.

Die Vorstandsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. beteiligt ist oder auf sonstige Weise beherrscht.

Ausnahmen von Satz 1 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Dies gilt nicht für die Verbandsgeschäftsführung Land, sofern nicht ein Einzelner als Person betroffen ist.

- (6) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes können der Landesversammlung und dem Präsidium des Landesverbandes nicht als Mitglied angehören.

Sonstige hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes, der Mitgliedsverbände einschließlich dessen/deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Einrichtungen können einem Organ des Landesverbandes nicht angehören. Dies gilt nicht für die Verbandsgeschäftsführung Land. Der § 12 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit

im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
 7. für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Gliederung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6

Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden (Senat und den Fachbehörden) und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen, jeweils soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich einen oder wenige Kreisverbände betreffen, Einvernehmen über die Vertretung zwischen diesen betroffenen Kreisverbänden besteht und das Präsidium keine Bedenken hat; sofern zwischen den Mitgliedern und dem Landesverband Wettbewerb besteht, ist Einvernehmen der Beteiligten bei der Vertretung herzustellen;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
 - d) für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit, soweit ein Thema in seiner Bedeutung, Schwere oder Wichtigkeit über einen Kreisverband hinausgeht.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Die Mitgliedsverbände des Bundesverbandes und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.

- (5) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4) umzusetzen.
- (6) Im Falle einer Katastrophe oder eines Großschadenereignisses kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (7) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (8) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes gemäß § 6 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (9) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederung und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 7 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. darf im Gebiet eines anderen Landesverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Landesverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund zur Wahrnehmung eines Hauptaufgabenfeldes (§ 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung) nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nach Anhörung des betreffenden Landesverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Bund, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen entsprechend und werden in seiner/ihren Satzung/en ausschließlich geregelt.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Kreisverbänden, Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nicht anderes bestimmt ist, führen diese die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Kreisverbandes oder Ortsvereins nur mit dessen vorheriger Zustimmung sowie nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes tätig werden. Führt der betreffende Verband oder Verein eine Aufgabe nicht durch und wird kein Einvernehmen mit dem anderen Verband erzielt, kann die Zustimmung vom Landesverband durch Präsidiumsbeschluss ersetzt werden, der zugleich Umfang, Dauer und Bedingungen der Aufgabenübernahme regelt.
- (6) Die Erfüllung operativer Aufgaben und der Betrieb von Einrichtungen obliegen vorrangig den Kreisverbänden, bzw. deren Tochtergesellschaften. Sollte kein Kreisverband zur Übernahme von anstehenden Aufgaben oder Einrichtungen bereit sein, kann dies im Einzelfall durch den Landesverband oder eine seiner Tochtergesellschaften durch Präsidiumsbeschluss erfolgen.

§ 8

Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese

Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem Landesverband (Landesgeschäftsstelle) von Kreisverbänden, von Gesellschaften, an denen das Rote Kreuz im Verbandsbereich des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Hamburg beteiligt ist sowie Stiftungen und sonstigen Einrichtungen, insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Landesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und über diesen auch über dessen Gliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte durch Dritte wahrnehmen zu lassen. Der betroffene Mitgliedsverband trägt die Kosten der Beauftragung durch Dritte, wenn sich Rechtsverstöße in seinem Bereich bestätigen.

- (5) Darüber hinaus hat der Landesverband gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen in Zusammenhang mit §5 Abs.2 Nr.7 vorzunehmen.
- (6) Die Meldungen gemäß Absatz 4 und 5 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 oder Absatz 5 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Landesverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (7) Der Landesverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 9

Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund

- (1) Die nach § 20 der Bundessatzung gefassten Beschlüsse sind für den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Deutsche Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. einen Beschluss gemäß §§ 20, 21 der Bundessatzung nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Bund beantragen.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Bund entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Hamburg e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Bund die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Hamburg e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Kreisverbände

- (1) a) Die Kreisverbände nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr und achten auf deren Erfüllung in den Ortsvereinen;
 b) sie haben die Mitwirkungsrechte im Landesverband;
 c) sie haben Anspruch auf Rat und Hilfe des Landesverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (2) Die Kreisverbände verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 19 Abs. 1 Unterabs. 4).
- (3) Ein Kreisverband darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden.

Ein Kreisverband kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

Stellt ein Kreisverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 nicht sicher, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen. Hiervon unberührt bleibt § 7 Abs. 5.

- (4) a) Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung in der vom Präsidium am 29.09.2022 44-12-2009 und vom Präsidialrat am 06.10.2022 ~~44-02-2010~~ verabschiedeten Fassung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Bundessatzung oder gemäß

§ 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 dieser Satzung oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.

- b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen sowie sonstige Rechtsgeschäfte bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums, sofern durch die betreffenden Vorgänge im jeweiligen Einzelfall die Eigenkapitalquote des Mitgliedsverbandes von 30 % unter Bereinigung der Sonderposten (Bilanzverkürzung) unterschritten wird.
- c) Die Kreisverbände und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften des Kreisverbandes und seiner Gliederungen ist die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes und die vorherige Zustimmung des Landesverbandes einzuholen. Bei Partnerschaften der Ortsvereine und ihrer Gliederungen ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.
- d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

Jeweils vor Eintragung ins Registergericht ist die schriftliche Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.

- e) Die Kreisverbände führen an den Landesverband die gem. § 13 Abs. 2 k) festgesetzten Anteile an Beiträgen, freien Spenden und Sammlungen ab.

- f) Die Kreisverbände sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Landesverband vorzulegen. Die Kreisverbände und deren Beteiligungen sowie sonstige juristische Personen im DRK Hamburg haben bis spätestens 30.06. des Folgejahres ihren Jahresabschluss aufzustellen und durch Externe prüfen zu lassen. Die Kreisverbände und deren Beteiligungen sowie sonstige juristische Personen im DRK Hamburg müssen Lageberichte nach Art und Umfang des § 289 HGB erstellen, unabhängig vom Erreichen der jeweiligen Größenkriterien. Bis 31.08. des Folgejahres sind die Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte sowie die Lageberichte dem Landesverband vorzulegen.
- g) Der Landesverband ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Bücher und Kassenführung der Kreisverbände zu prüfen.
- h) Die Kreisverbände und deren Beteiligungen sowie sonstige juristische Personen im DRK Hamburg legen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem Landesverband Quartalsabschlüsse nach inhaltlich einheitlichen Vorgaben innerhalb von 8 Wochen nach Quartalsende dem Landesverband vor.
- i) Inhaltlich einheitliche Wirtschaftspläne von Kreisverbänden und deren Beteiligungen sowie sonstigen juristischen Personen sind analog dem Wirtschaftsplan des DRK Landesverbandes Hamburg e. V. dem Landesverband spätestens bis 31.01. des Planjahres zur Kenntnis zu geben. Die dazu notwendigen Beschlüsse müssen bis zum 31.12. des Vorplanjahres erfolgt sein.
- j) Bei den Vorgaben des Landesverbandes nach lit. h) und i) sind die unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Kreisverbänden zu berücksichtigen.
- k) Der Landesverband erhält von den Kreisverbänden binnen 6 Wochen Abschriften der Vorstands- sowie der Mitgliederversammlungsprotokolle.

Dritter Abschnitt Organisation

§ 11 Organe

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. sind:
 - die Landesversammlung,
 - das Präsidium,
 - der hauptamtliche Vorstand,
 - die Verbandsgeschäftsführung Land.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung von Enthaltungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt.

§ 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.

- (2) Die Landesversammlung besteht aus den von den Kreisverbänden entsandten Delegierten, dem Präsidenten, den mit Stimmrecht ausgestatteten korporativen Mitgliedern. Mitglieder des Präsidiums können nicht Delegierte sein. Jeder Kreisverband benennt drei Delegierte. Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Kreisverbandes darf 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Kreisverband) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.
- (3) Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist ausschließlich zulässig zwischen Delegierten eines Mitgliedverbandes.
- (4) Der Vorstand und das Präsidium nehmen beratend an der Landesversammlung teil.
- (5) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Präsidenten und von dem von ihm bei Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Alle nach § 12 Abs. 2 vertretenen Mitgliedsverbände und Organmitglieder im Sinne des §11 Abs.1 erhalten Abschriften binnen 6 Wochen. Vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift gilt sie als genehmigt, sofern nicht schriftlich Widerspruch beim Landesverband erhoben wurde. Der Zugang wird drei Tage nach Absendung vermutet.

§ 13

Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung wählt gemäß der jeweils gültigen Wahlordnung in geheimer Wahl das Präsidium (mit Ausnahme der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften, deren Bestellung sich aus den jeweiligen Ordnungen ergeben sowie der Vorsitzenden der Kreisverbände und der Oberin der Schwesternschaft) sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter.

Scheiden Mitglieder des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt das Präsidium - soweit erforderlich - Nachfolger für die restliche Amtszeit.

- (2) Die Landesversammlung
 - a) beschließt über strategische Ziele für den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder;
 - b) beschließt über strategisch wichtige Aufgabenfelder, soweit diese nicht verbindlich durch den Bundesverband vorgegeben werden;
 - c) beschließt den Wirtschaftsplan des DRK Landesverbandes Hamburg e.V.;
 - d) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
 - f) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
 - g) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Vorstandes entgegen; die Berichte können zusammengefasst werden;
 - h) entscheidet über das Stimmrecht der korporativen Mitglieder;

- i) entscheidet über Anträge der Mitgliedsverbände, der Organe und der Ausschüsse des Landesverbandes;
- j) genehmigt Ordnungen, insbesondere Finanz- und Revisionsordnung, Ordnungen der Gemeinschaften, Wahl- und Schiedsgerichtsordnungen;
- k) setzt die von den Mitgliedern an den Landesverband zu zahlenden Anteile an Beiträgen, freien Spenden und Sammlungen fest;
- l) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund;
- m) entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds,
- n) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
- o) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- p) beschließt über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Landesverbandes und den Austritt aus dem Bundesverband.

Die Landesversammlung kann bei eigener Zuständigkeit einzelne Aufgaben auf das Präsidium übertragen.

- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 14

Durchführung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Landesversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Landesversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch textliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Landesgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche Mitglieder der Landesversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Landesversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Das Präsidium kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

- a) die Teilnehmer der Landesversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
- b) die Landesversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoren zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder –sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung. Das Präsidium kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Abs.5 Ziffer a und b beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das Präsidium zuständig, das hierüber in einfacher Mehrheit beschließt.

- (6) Ein Beschluss ohne Landesversammlung ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Teilnehmer der Landesversammlung beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 3/4 der stimmberechtigten Teilnehmer ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren). Hier ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft das Präsidium. Dies gilt auch für Wahlen.

§ 15 - 17 unbesetzt

§ 18 **Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten,
- zwei Vizepräsidenten,
- dem Landesschatzmeister,
- dem Landesarzt,
- dem Landesjustitiar,
- dem Landesbereitschaftsleiter,
- dem Landesleiter der Sozialarbeit,
- dem Landesleiter des Jugendrotkreuzes,
- den Vorsitzenden der Kreisverbände,
- der Oberin der Schwesternschaft aus dem Bereich des Landesverbandes.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll einer der Vizepräsidenten eine Frau sein.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuzverbandes sein.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen keine Geschäftsbeziehung zu Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes in Hamburg unterhalten oder aufnehmen. Dies gilt nicht für Spenden und Mitgliedschaften.
- (6) Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch textliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Sitzungen des Präsidiums sind ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Präsident kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a) Die Mitglieder der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
 - b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass
 - c) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

§14 Abs.5 und 6 gelten entsprechend.

- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist. Eine erneut mit gleicher Tagesordnung einberufene Präsidiumssitzung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Präsidiumsmitglieder erhalten Abschriften binnen 6 Wochen. Vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift gilt sie als genehmigt, sofern nicht schriftlich Widerspruch beim Landesverband erhoben wurde. Der Zugang wird drei Tage nach Absendung vermutet.
- (9) Die Vorsitzenden der Kreisverbände können sich nur durch ihre gewählten Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten lassen.
- (10) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (11) Das Präsidium zieht den Vorstand zu seinen Sitzungen beratend hinzu. Eine Teilnahme des Vorstandes ist ausgeschlossen, wenn Tagesordnungspunkte Mitglieder des Vorstandes betreffen.

§ 19

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über die Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung getroffen werden.

Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in seinen Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) für angezeigt, so kann es Bestimmungen erlassen, die für alle Gliederungen verbindlich sind.

Das Präsidium kann ihm zustehende Befugnisse und Aufgaben auf den Präsidenten, ein anderes Präsidiumsmitglied oder den Vorstand übertragen. Das Präsidium kann dem Vorstand Einzelweisungen erteilen.

Das Präsidium kann bei eigener Zuständigkeit einzelne Aufgaben auf zu bildende Ausschüsse übertragen.

(2) Das Präsidium bereitet Beschlüsse für die Landesversammlung

- für verbandliche Strategien und Ziele und für Regelungen zu verbandlichen Aufgaben sowie
- für wesentliche Aufgabenfelder

vor, die für das Deutsche Rote Kreuz Hamburg gelten sollen.

(3) Es hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- a) Benennung der Delegierten für die Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.;
- b) Prüfung des Jahresabschlusses;
- c) Erörterung des Wirtschaftsplans;
- d) Änderung (unterjährig) des Wirtschaftsplans;
- e) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 23 Abs. 4.

(4) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
- b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 20 Abs. 7 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
- e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle;
- i) Entgegennahme der in § 23 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
- j) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
- k) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.

(5) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Tätigkeiten der Verbandsgeschäftsführung Land;
- b) Berichterstattung gegenüber der Landesversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;

- c) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Landesversammlung.
- (6) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere:
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 10 Abs. 4 a) zu genehmigen;
 - b) die Entscheidungsbefugnis über die Modifizierung des Territorialitätsprinzips gemäß § 10 Abs. 3 Unterabs. 3;
 - c) die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen von der Umsetzungsverpflichtung bezüglich der Standards für Hauptaufgabenfelder gemäß § 26 Abs. 3, sofern die Verbandsgeschäftsführung Land keine Ausnahmeregel erteilt;
 - d) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 4 a - c;
 - e) ihre Tätigkeit und die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
 - f) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Kreisverbände und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundverbandes;
 - g) der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen;
 - h) ---
 - i) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen sowie sonstige Rechtsgeschäfte bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums, sofern durch die betreffenden Vorgänge im jeweiligen Einzelfall die Eigenkapitalquote des Mitgliedsverbandes von 30 % unter Bereinigung der Sonderposten (Bilanzverkürzung) unterschritten wird;
 - j) die Übernahme grundlegend neuer Aufgaben im Hamburger Roten Kreuz zu genehmigen (gem.§ 7 Abs.6)
 - k) über die Bildung und das Tätigwerden von speziellen ehrenamtlichen Gruppen im Landesverband zu beschließen;
 - l) vorherige Zustimmung zu Gebietsänderungen der Kreisverbände zu erteilen;
 - m) die Mitglieder der Präsidien bzw. die ehrenamtlichen Mitglieder der Vorstände von Untergliederungen zu bestätigen
 - n) die Übernahme von Aufgaben und Einrichtungen durch den DRK Landesverband Hamburg e. V. zu genehmigen.

Im Übrigen ist das Präsidium für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

- (7) Das Präsidium ist befugt, Präsidiumsmitglieder bzw. ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder der Kreisverbände bei Gefahr in Verzug oder wichtigen Grund bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen, wenn der betroffene Verband nicht selbst zeitnah Abhilfe schafft. § 3 Abs. 8 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Landesverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

- (9) Für Beschlussfassung nach Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 lit. a), Abs. 6 lit. a), b), c), d) f) j), l), k), n) und Abs.7 ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Eine qualifizierte Mehrheit liegt vor, wenn sowohl eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorsitzenden der Kreisverbände als auch eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der übrigen Präsidiumsmitglieder vorliegt. Das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit gilt zusätzlich für § 2 Abs.3 Satz 3, § 3 Abs.6 und § 7 Abs.5.
- (10) Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Präsidiums zustimmen. Über das Ergebnis der Abstimmung ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

§ 20 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Landesversammlung oder Präsidium übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Landesversammlung und dem Präsidium.
- (2) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident kann Weisungen nach § 33 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Präsident vertritt den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Der Präsident und der Landesschatzmeister unterzeichnen die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (8) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied einsetzen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.

§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so bedarf es für eine rechtswirksame Verpflichtung des Landesverbandes der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese den Landesverband allein. Im Innenverhältnis ist das Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
- (4) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Präsidium für jeweils 6 Jahre bestellt. Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Präsident den Verein.
- (5) Das Weitere regelt die Geschäftsweisung für den Vorstand.

§ 22 Vorsitzender des Vorstandes

Der Vorsitzende des Vorstandes führt keine gesonderte Bezeichnung.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. unter Beachtung der Beschlüsse der Landesversammlung und des Präsidiums.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

- (2) Der Vorstand hat u. a.
 - a) den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen sowie den Jahresabschluss aufzustellen und der Landesversammlung zwecks Feststellung nach erfolgter Abschlussprüfung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Bundesverband vorzulegen;
 - b) der Landesversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
 - c) die Beschlüsse der Landesversammlung, des Präsidiums und der Verbandsgeschäftsführung Land vorzubereiten;
 - d) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;

- e) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und der Ordnungen der Gemeinschaften;
 - f) die Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle zu erlassen.
 - g) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Kreisverbände selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.
- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährlich, über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
- a) die Umsetzung der Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) sonstige Tätigkeiten gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen.
- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 100.000 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie Kontokorrentverträgen;
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften für Dritte, sofern jeweils über 100.000 Euro;
 - e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften der Einrichtungen.

Das Präsidium kann weitere Geschäfte und Maßnahmen seiner Zustimmung unterwerfen und/oder weitere Pauschalzustimmungen erteilen.

- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten und dem Landesschatzmeister zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 24

Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes des DRK Landesverbandes Hamburg e. V., und aus je einem hauptamtlichen Vorstand/Geschäftsführer der Kreisverbände und der Oberin der Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz im Bereich des Landesverbandes Hamburg. Soweit diese nicht bevollmächtigt sind, ihren Verband rechtswirksam zu vertreten oder keine hauptamtlichen Vorstände/vertretungsberechtigte Geschäftsführer vorhanden sind, tritt an ihre Stelle der bevollmächtigte Vertreter, der Mitglied des jeweiligen Vorstandes/Präsidiums sein muss. Die Vertreter in der Verbandsgeschäftsführung Land sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Präsidien/Vorstände gebunden. Der Vorstandsvorsitzende des Landesverbandes führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung ein anderes Vorstandsmitglied des DRK Landesverbandes Hamburg e. V. Im Bedarfsfall können weitere Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

- (2) Die Sitzungen der Verbandsgeschäftsführung Land finden mindestens zweimal jährlich statt. Zu ihnen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Verbandsgeschäftsführung Land ist einzuberufen, wenn mindestens 50 vom Hundert der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Eine erneut mit gleicher Tagesordnung einberufene Sitzung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Tagesordnung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die für den Landesverband, dessen Mitgliedsverbände und die Schwesternschaften verbindlich sind, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Mitglieder, die nicht selbst, regelmäßig und im nennenswerten wirtschaftlichen Umfang in dem Betätigungsfeld aktiv sind, das Inhalt der Beschlussfassung ist, haben kein Stimmrecht. Bei unterschiedlichen Auffassungen entscheidet das Präsidium.

Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die mit Bindungswirkung für die Mitgliedsverbände beschlossen werden, müssen schriftlich mitgeteilt werden.

Sitzungen der Verbandsgeschäftsführung Land sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorsitzende kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

- a) die Mitglieder an der Sitzung der Verbandsgeschäftsführung Land ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
- b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass
- c) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

§14 Abs.5 und 6 gelten entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied der Verbandsgeschäftsführung Land erhält eine Abschrift. Die zuständigen Aufsichtsorgane der Mitglieder sind zu unterrichten. Der Präsident und die Vorsitzenden der Kreisverbände erhalten ebenfalls eine Abschrift.

§ 25

Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land koordiniert die Hauptaufgabenfelder zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedsverbänden sowie deren Gliederungen. Sie bereitet insoweit die notwendigen Beschlüsse des Präsidiums vor, plant die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und kontrolliert deren Umsetzung in den Mitgliedsverbänden.

- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land beteiligt sich an der Erarbeitung der Entwicklungspläne für die Hauptaufgabenfelder durch die Verbandsgeschäftsführung Bund und deren Umsetzung im Landesverband.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land beschließt
 - zur Sicherung flächendeckender einheitlicher Qualität,
 - eines einheitlichen Auftretts,
 - zur Unterstützung der ideellen Ausrichtung im Bereich des Landesverbandes

Standards zu den von den ehrenamtlichen Gremien beschlossenen Hauptaufgabenfeldern und die Eckpunkte der Umsetzung dieser Standards, soweit diese Kompetenz nicht ausschließlich bei der Verbandsgeschäftsführung Bund liegt.

- (4) Bei Beschlüssen, die den unmittelbaren Kernbereich einer Gemeinschaft betreffen, sind die zuständigen Leitungsgremien der Gemeinschaften auf Landesebene zu beteiligen. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.
- (5) Zur Umsetzung der Entwicklungspläne und Standards vereinbaren Landesverband und Mitgliedsverbände Ziele.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführung Land obliegt das Controlling über die Einhaltung und Umsetzung der Standards und Entwicklungspläne; sie stellt Abweichungen fest.
- (7) Die von der Verbandsgeschäftsführung Land gefassten verbindlichen Beschlüsse können durch das Präsidium innerhalb von 3 Monaten beanstandet oder aufgehoben werden.

§ 26

Entscheidung der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Soweit ein Mitglied einen Beschluss gemäß § 25 nicht befolgen will oder kann, kann es unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Wird der Antrag auf Befreiung von einer DRK-Schwesternschaft gestellt und von der Verbandsgeschäftsführung Land abgelehnt, so hat das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. unter Mitwirkung des Vorstandes des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. zu entscheiden.
- (4) Das Mitglied hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (5) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 27 Landesgeschäftsstelle

Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie wird von dem Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Landesverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 28 Ausschüsse

- (1) Zur Beratung des Landesverbandes in Fragen der fachlichen Verbandsarbeit werden vom Präsidium Ausschüsse der Gemeinschaften und Fachausschüsse gebildet. Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und den Organen des Landesverbandes Empfehlungen zu geben.
- (2) Als Ausschüsse der Gemeinschaften werden tätig:
 - a) der Landesausschuss der Bereitschaften einschließlich Wasserwachten;
 - b) der Landesausschuss des Jugendrotkreuzes;
 - c) der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- (3) In den Ausschüssen der Gemeinschaften ist jeder Mitgliedsverband durch einen Vertreter der entsprechenden Gemeinschaft vertreten; im Landesausschuss der Bereitschaften ist jeder Kreisverband durch zwei Angehörige der Kreisbereitschaftsleitung vertreten. Soweit die betreffenden Ordnungen der Gemeinschaften weitere Ausschussmitglieder vorsehen, bleiben diese Regelungen unberührt.
- (4) Die Fachausschüsse werden vom Präsidium für die Dauer seiner Amtsperiode gebildet, das auch die Mitglieder bestellt. Sie sollen aus bis zu fünf Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die bei Verhinderung oder Ausscheiden von Mitgliedern nachrücken, bestehen. Die Ausschüsse wählen aus dem Kreise ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes können beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Den Vorsitzenden der Ausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, die Empfehlungen der Ausschüsse in der Landesversammlung und im Präsidium zu vertreten. Den Mitgliedern von Präsidium und Vorstand wird jeweils die Tagesordnung der entsprechenden Ausschusssitzungen übermittelt.

§ 29 Der Landeskonventionsbeauftragte und der Katastrophenschutzbeauftragte

- (1) Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Präsident einen Landeskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

- (2) Der Katastrophenschutzbeauftragte wird durch den Präsidenten bestellt. Die Aufgaben des Katastrophenschutzbeauftragten ergeben sich aus der K-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes.

Vierter Abschnitt Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 30 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht nach Art und Umfang des § 289 HGB.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Landesversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Landesverband Beiträge ab.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Landesversammlung, den Fach und Sonderausschüssen und in der Verbandsgeschäftsführung Land tragen die Mitgliedsverbände.
- (7) Im Auftrag des Landesverbandes ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstandenen notwendigen Aufwendungen.
- (8) Für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind.
- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsverbände verteilt, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung richtet sich nach dem im letzten Geschäftsjahr für die Aufteilung der Beiträge maßgeblichen Schlüssel. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Fünfter Abschnitt Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V.
 - seine Pflichten aus der Bundessatzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,
 können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 28 der Bundessatzung verhängt werden.
- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. fest, dass ein Mitgliedsverband
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch den Landesverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
 - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Hamburg e. V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 a) – c) entscheidet das Präsidium.
- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 d) und e) beschließt die Landesversammlung; § 3 Abs. 8 Satz 4 bleibt unberührt. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. bei Gefahr

im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Landesverband Hamburg e. V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorherbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. in der Fassung vom 30.11.2018 Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 35 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz e. V. ist der Landesverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 36 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Bundesverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V.